



Ausstellerbedingungen: Daten und Fakten  
**Meitinger Gewerbeausstellung 2020**  
12. und 13. September 2020  
Schlossstraße, Meitingen

## Daten und Fakten

### Veranstaltungsort:

Ausstellungszelt Schlosswiese und  
Freigelände Meitingen

### Öffnungszeiten:

Samstag von 10 – 18 Uhr  
Sonntag von 10 – 18 Uhr

### Veranstalter:

Wirtschaftsgemeinschaft  
Markt Meitingen  
Römerstraße 6  
86405 Meitingen

### Organisation:

Böhme event Marketing GmbH  
Oberer Stadtweg 28  
86391 Stadtbergen  
Tel.: 08238 / 9610-15  
Fax: 08238 / 9610-66  
E-Mail: [mega@boehme-event.de](mailto:mega@boehme-event.de)

## Besondere Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen

### 1. Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt auf beiliegendem Vordruck, der in einfacher Ausfertigung ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben umgehend an den Organisator der mega zurückzusenden ist.

### 2. Zulassung / Standplatzierung:

Zugelassen sind alle Gewerbetreibenden aus Meitingen und Nachbargemeinden. Der Veranstalter behält sich vor, den Ausstellerkreis zu erweitern. Über die Zulassung und Berücksichtigung der gewünschten Standfläche und Platzierung entscheidet der Organisator. Wünsche von Ausstellern über die Zuweisung von bestimmten Standflächen werden soweit wie möglich berücksichtigt, können jedoch nicht zur Bedingung gemacht werden. Politische Interessensvertretungen werden grundsätzlich nicht zugelassen. Die Zulassung bzw. Standzuweisung erfolgt schriftlich durch den Organisator.

### 3. Beteiligungspreis:

- 3.1.** Der Mietpreis beträgt je qm Fläche in der Ausstellungshalle EUR 75,00 inkl. Rück- und Trennwände. Im Freigelände bis 12 qm je qm EUR 49,50 weitere Ausstellungsflächen je qm EUR 9,00.  
**3.2.** Stromanschlussgebühr pauschal EUR 135,00 bis 2 kW inklusive verbrauchte Einheiten. Starkstromanschluss Preis auf Anfrage  
**3.3.** Abfallentsorgungsgebühr EUR 32,00 je Aussteller  
**3.4.** Mitaussteller kostenpflichtig EUR 139,00 je Mitaussteller  
**3.5.** Alphabetischer Pflichteintrag Im Ausstellerverzeichnis in Kurzform und im Internet EUR 35,00 je Aussteller  
Alle Preise zzgl. gesetzl. MwSt.

### 4. Bewirtungsbetriebe

Für den Verkauf von Speisen zum sofortigen Verzehr können Sie sich beim Organisator bewerben. Der Preis bezieht sich auf die zur Verfügung gestellte Ausstellungsfläche, die Konzeption, Organisation und technische Betreuung. Der Organisator führt Maßnahmen zur Besucherwerbung wie Plakatierung, Großflächenplakaten, Anzeigen und Sonderveröffentlichungen durch. Der Organisator ist berechtigt, die reservierte Standfläche anderweitig zu vergeben, wenn die Standmiete nicht zum vereinbarten Termin auf dem Konto des Organisators eingegangen ist.

### 4. Werbematerial

Jedem Aussteller werden Werbemittel (Plakate, Handzettel, Briefaufkleber) kostenlos zugesandt.

### 5. Feuerschutz

Jeder Aussteller hat mindestens einen funktionsfähigen Handfeuerlöscher gut erreichbar auf seinem Stand anzubringen.

### 6. Auf- und Abbauzeiten

Aufbau: Mittwoch 9.9. und Donnerstag 10.9. von 8.00 – 18.00 Uhr, Freitag 11.9. von 8.00 – 19.00 Uhr  
Abbau: Sonntag 13.9. nach Messeschluss von 18.00 – 22.00 Uhr. Montag 14.9. von 8.00 – 16.00 Uhr  
Zurückgelassene Gegenstände werden zu Lasten des Ausstellers entfernt.

### 7. Zahlungsbedingungen / Rücktritt

Die in der Zulassung/Rechnung genannten Zahlungstermine sind einzuhalten. Nach Anmeldung und Standbestätigung wird 50 % der Standmiete per Rechnungsstellung fällig. Der Rest wird 3 Wochen vor Messebeginn fällig. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge (ohne jeden Abzug) ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche. Bei Rücktritt bis zu 6 Wochen vor Messebeginn wird für die entstandenen Kosten eine Abstandssumme von 50 % der Standmiete in Rechnung gestellt. Erfolgt der Rücktritt später, wird die volle Standmiete zur Zahlung fällig.

### 8. Gerichtsstand Augsburg

Der Veranstalter behält sich für die techn. Abwicklung und Sicherheit, Änderungen und Ergänzungen vor.

### 9. Änderungen – Veranstaltungsabsage/-verschiebung

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen, und nicht von der Veranstalterin zu vertreten sind, berechtigen diesen die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Die Verantwortung der Veranstalterin ist somit aufgehoben. Sie ist in diesem Falle weder für Rückerstattung der Standmiete noch für eine Schadensersatzleistung verpflichtet.